

Region Hannover Fachbereich Umwelt	„Hohe Heide“ (NSG-HA 258) Erläuterungen	Stand: 25.02.2021 Externe Beteiligung
---------------------------------------	---------------------------------------------------	------------------------------------------

Erläuterungen

zur Verordnung über das Naturschutzgebiet

„Hohe Heide“

**in der Stadt Neustadt a. Rbge.,
Region Hannover - NSG-HA 258**

Vorbemerkung zum Standortübungsplatz Luttmersen

Bei Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist gemäß § 4 Nr. 1 BNatSchG auf Flächen, die ausschließlich oder überwiegend Zwecken (1.) der Verteidigung, einschließlich der Erfüllung internationaler Verpflichtungen (...) dienen oder in einem verbindlichen Plan für die genannten Zwecke ausgewiesen sind, die bestimmungsgemäße Nutzung zu gewährleisten. Die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind zu berücksichtigen.

Vorgenannte Regelung ist nicht darauf ausgerichtet, einen naturschutzfreien Raum zu schaffen. Aus der Anordnung des Satz 2 ergibt sich, dass Hoheitsträger ebenso wie Private an das Naturschutzrecht gebunden sind und Satz 1 dessen Regelungsbefehle nicht sperrt, sondern vielmehr das behördliche Abwägungsergebnis im Rahmen gesetzlicher Entscheidungsspielräume nur soweit begrenzt, wie es zu Gunsten der Funktionssicherung erforderlich ist. (...) (vgl. Meyer, in: BKom BNatSchG, § 4 Rn 35).

Entscheidungen, die im Rahmen der Umsetzung der FFH-Richtlinie getroffen werden, unterliegen dem Gebot der Funktionssicherung nach § 4 BNatSchG nur, soweit der Anwendungsvorrang des Unionsrechts dies zulässt. Die zugelassenen Ausnahmetatbestände in § 34 Abs. 3 bis 5, § 45 Abs. 7 BNatSchG sind diesbezüglich abschließend (vgl. Meyer, in: BKom BNatSchG, § 4 Rn 36). Die Funktionssicherung muss also einen dieser Tatbestände verwirklichen, um Berücksichtigung finden zu können.

Den Liegenschaften der Bundeswehr, insbesondere den Truppen- und Standortübungsplätzen, kommt neben ihrer militärischen Zweckbestimmung auch eine besondere Bedeutung für den Naturschutz zu. Der heute anerkannte hohe Wert der militärischen Übungsplätze für den Biotop- und Artenschutz ist als Folge des teilweise jahrzehntelangen Übungsbetriebes und des damit verbundenen Landschaftsmanagements entstanden. Auf den Übungsplätzen gab es keine wirtschaftliche Nutzung und deshalb keine Flurbereinigung, bei der Hecken, Feldraine und andere wertvolle Landschaftselemente verschwanden. Ebenso gab und gibt es keine großflächigen Bodenversiegelungen und es wurden und werden dort keine Biozide eingesetzt. Während in der Landwirtschaft seit der Erfindung der Luftstickstoffdüngung nahezu flächendeckend mit hohen Düngermengen gearbeitet wird, sind auf den militärischen Übungsplätzen durch ihre oft lange Bestands-tradition oligotrophe Landschaften ohne Mineraldüngung mit hoher Biodiversität und zahlreichen konkurrenzschwachen Arten erhalten geblieben. Lediglich bei der Renaturierung devastierter Flächen wird kleinflächig schwach gedüngt. Die Übungsplätze sind zudem großflächig durch Freizeit und Erholung nicht oder kaum genutzte Bereiche, sodass sich gegenüber Störungen besonders anfällige Arten hier halten oder wiederansiedeln konnten (Quelle: BfN, <https://www.bfn.de/themen/natura-2000/management/kooperation-mit-nutzern/militaer-und-naturschutz.html>).

Sowohl die Erläuterungen, wie auch die Verordnung selbst, wirken, unter dem Aspekt der militärischen Nutzung, widersprüchlich. Es werden hohe Ansprüche formuliert und gleichzeitig alle Regelungen durch § 4 Abs. 3 ausgehebelt. Die Entscheidung, den sonst üblichen Maßstab und Aufbau auch in dieser Verordnung anzuwenden, erfolgt bewusst. Zum einen kann der militärische

Nutzer so erkennen, was er nach Möglichkeit mit dem Übungsbetrieb vereinen sollte. Zum anderen gelten die Regelungen der Verordnung für alle Handlungen, die nicht (mindestens indirekt) der Landesverteidigung dienen. Zusätzlich ist dem hypothetischen Fall vorgesorgt, dass die Bundeswehr die Nutzung des Standortübungsplatzes aufgibt.

Rechtliche Grundlage

Gemäß den in der Präambel der Schutzgebietsverordnung zitierten Rechtsgrundlagen kann die Naturschutzbehörde Landschaftsteile durch Verordnung als Naturschutzgebiet ausweisen. Naturschutzgebiete sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist (§ 23 BNatSchG):

- zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten,
- aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
- wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit.

Daneben bestehen europarechtliche Verpflichtungen zur Sicherung des Natura 2000-Netzwerks. Die nötigen Regelungen zur Sicherung des Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebietes 3423-331 (95) „Helstorfer, Otternhagener und Schwarzes Moor“ müssen durch nationales Recht über einen hoheitlichen Gebietsschutz festgelegt werden. Diese Naturschutzgebietsverordnung dient unter anderem diesem Zweck.

Die Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover in Kraft. Bis dahin abgeschlossene Sachverhalte oder Tatbestände werden rückwirkend durch die Verordnung nicht berührt. Gegenwärtige bzw. sich wiederholende Sachverhalte oder Tatbestände hingegen unterliegen grundsätzlich den Regelungen der Verordnung.

Informationen zum Schutzgebietsverfahren stehen im Info-Faltblatt 9, das über die Naturschutzbehörde der Region Hannover bezogen werden kann. Alternativ kann das Faltblatt auch im Internet unter www.hannover.de als pdf heruntergeladen werden.

§ 1 „Naturschutzgebiet“

§ 1 Abs. 1, Bezeichnung

Der nachfolgend beschriebene Landschaftsteil wird nach den in der Präambel genannten Rechtsgrundlagen zum Naturschutzgebiet erklärt.

§ 1 Abs. 2, Lage

Die Lage des Gebiets wird über Zugehörigkeit zu naturräumlichen und administrativen Einheiten grob dargestellt.

§ 1 Abs. 3, Kartenanlage

Die vorliegende Naturschutzgebietsverordnung beinhaltet die maßgebliche Karte (Anlage 1) im Maßstab 1: 7.500 und eine Übersichtskarte (Anlage 2) im Maßstab 1: 50.000. Auf der maßgeblichen Karte ist die verbindliche Grenze des Naturschutzgebietes (Innenseite des grauen Rasterbandes, die Innenseite ist durch eine schwarze Linie verdeutlicht) dargestellt.

Die Übersichtskarte stellt die Lage des NSG im regionalen, räumlichen Kontext dar und zeigt die Einbindung in das benachbarte Schutzgebietssystem.

Die Verordnung ist inklusive der Karten öffentlich einsehbar.

§ 1 Abs. 4, Netz Natura 2000

Das Naturschutzgebiet konkretisiert und präzisiert die Grenze für den nördlichen Teil des FFH-Gebiets 3423-331 „Helstorfer, Otternhagener und Schwarzes Moor“ als Bestandteil des europäischen Netzes Natura 2000 im Maßstab 1: 7.500. Die Nummer 95 in Klammern hinter der Gebietsnummer bezeichnet die landeseigene Nummerierung, die zur Information hinzugefügt wurde.

§ 1 Abs. 5, Größe

Es wird die ungefähre Gebietsgröße angegeben.

§ 2 „Gebietscharakter“

Der Gebietscharakter wird über eine geographische und naturkundliche Landschaftsbeschreibung dargestellt. Es werden der besondere Charakter und die Eigenart des Gebietes aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege erklärt.

§ 3 „Schutzzweck“

Die über den Schutzzweck und den Gebietscharakter dargestellte hohe naturschutzfachliche Bedeutung erfordert die Einstufung als Naturschutzgebiet (vgl. auch Begründung zum Naturschutzgebiet). Die beispielhaften Verbote (§ 4) müssen daher nicht einzeln über den Schutzzweck hergeleitet werden, wie es bei der Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten nötig wäre. Vielmehr bildet der Schutzzweck die Beurteilungsgrundlage für die getroffenen Freistellungen (§ 5) sowie ggf. für Befreiungen im Einzelfall (§ 6).

§ 3 Abs. 1, Allgemeiner Schutzzweck

Der allgemeine Schutzzweck orientiert sich an dem gesetzlichen Auftrag eines Naturschutzgebietes nach § 23 BNatSchG. In einer nicht abschließenden Auflistung werden die besonders schutzwürdigen Eigenschaften bzw. Entwicklungsziele des Naturschutzgebietes dargestellt. Dazu gehören nicht nur bestimmte Ausprägungen von Lebensraumtypen und Biotoptypen mit den daran angepassten Arten von Pflanzen und Tieren, sondern auch abiotische Schutzgüter wie Boden, Grundwasserhaushalt und das Landschaftsbild.

§ 3 Abs. 2, Natura 2000

Das NSG dient außerdem ausdrücklich der nationalen Umsetzung des europäischen FFH-Gebiets 3423-331 (95) „Helstorfer, Otternhagener und Schwarzes Moor“ im Natura 2000-Netzwerk.

§ 3 Abs. 3, Erhaltungsziele für das Natura 2000-Gebiet

Neben dem allgemeinen Schutzzweck gibt es spezielle Erhaltungsziele, die sich aus der Umsetzung europäischer Vorgaben der Richtlinien für die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (Natura 2000) ergeben. Diese Erhaltungsziele decken sich inhaltlich mit den Zielen für das Naturschutzgebiet. Sie bilden insgesamt jedoch nur einen (wenn auch bedeutenden) Teilaspekt des Schutzgebietes ab. Die Auswahl der in diesem Natura 2000-Gebiet zu schützenden Arten und

Lebensräume hat die Niedersächsische Fachbehörde für Naturschutz in einem landesweiten Kontext getroffen. Da die Rechtsfolgen im Falle von Verstößen oder geplanten Eingriffen gegenüber diesen europarechtlich geschützten Erhaltungszielen im Einzelfall andere sein können als bei Verstößen gegen eine ausschließlich auf Bundes-/Landesrecht beruhende Naturschutzgebietsverordnung, müssen die Erhaltungsziele gesondert definiert und dargestellt werden.

§ 4 „Verbote“

§ 4 Abs. 1, Generelles Verbot

Entsprechend der gesetzlichen Formulierung in § 23 Abs. 2 BNatSchG werden alle Handlungen untersagt, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder auch nur Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile führen können. Dies beinhaltet auch nachhaltige Störungen. Der gesetzlich vorgesehenen „Maßgabe näherer Bestimmungen“ wird durch die beispielhafte Nennung von vorhersehbaren Handlungen, die diese Kriterien erfüllen, nachgekommen. Trotz der Aufzählung sind lediglich Handlungen, die nachweislich nichts im Gebiet zerstören, beschädigen oder verändern zulässig. Mit der Formulierung wird auch die Umsetzung der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes (vgl. § 33 Abs. 1 BNatSchG) gewährleistet.

§ 4 Abs. 1 Nr. 1, Störungen durch Lärm etc.

Der Besuch des NSG hat mit Rücksicht auf die Natur zu erfolgen. Bei der Ausübung von zulässigen Handlungen ist stets auf den für den konkreten Zweck nötigen Umfang von Geräuschen oder anderen Störungen zu achten. Vermeidbare Geräusche sind immer verboten.

§ 4 Abs. 1 Nr. 2, Befahren

Der Betrieb von motorbetriebenen Fahrzeugen (analog Zeichen 260 der StVO) verursacht Lärm und kann Zerstörungen und/oder Beschädigungen im Naturschutzgebiet oder an seinen Bestandteilen herbeiführen und ist daher verboten. Die Freistellungsregelungen vom Verbot sind in § 5 Abs. 2 dargestellt. Fahrerlaubnisfreie motorbetriebene Krankenfahrstühle sind von dem Verbot nicht erfasst. Das Abstellen von Anhängern oder Geräten aller Art bedingt regelmäßig eine Beunruhigung des Naturhaushalts und führt zu Schädigungen der Bodenstruktur und der Vegetation. Zusätzlich werden das Landschaftsbild und damit der Erholungswert der Landschaft beeinträchtigt. Ein temporäres Abstellen von Geräten, zum Beispiel im Zuge der landwirtschaftlichen Erntearbeiten oder der Waldbewirtschaftung, ist von dem Verbot nicht erfasst.

§ 4 Abs. 1 Nr. 3, bauliche Anlagen

Bauliche Anlagen im Sinne der Verordnung sind mit dem Erdboden verbundene oder auf ihm ruhende Anlagen. Bauliche Anlagen sind aber auch ortsfeste Feuerstätten, Werbeanlagen, Aufschüttungen, Abgrabungen und künstliche Hohlräume unterhalb der Erdoberfläche, Lagerplätze, Abstell- und Ausstellungsplätze, Stellplätze, Camping- und Wochenendplätze, Spiel-, Sport und Reitplätze sowie sonstige Anlagen, die einen Zu- und Abgangsverkehr mit Kraftfahrzeugen erwarten lassen (vgl. § 2 NBauO). Eingeschlossen sind auch Maßnahmen, die keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen oder zeitlich befristet sind. Eine Veränderung baulicher Anlagen liegt auch bei einer reinen Nutzungsänderung vor. Mit unter diese Aufzählung fallen explizit auch Bienenstöcke.

§ 4 Abs. 1 Nr. 4, Entwässerungsmaßnahmen

Neue Entwässerungsmaßnahmen werden untersagt, um insbesondere die im Gebiet vorkommenden Feuchtlebensräume zu sichern bzw. nicht noch stärker zu beeinträchtigen. Eingriffe in den Wasserhaushalt können die Lebensgemeinschaften in den maßgeblichen Lebensraumtypen und den weiteren schutzwürdigen Biotopen erheblich beeinträchtigen. Gemeint sind z. B. die Verbesserung der Vorflut durch Neuanlage oder Vertiefung von Gewässern und das Anlegen von Dränagen. Zu beachten ist, dass auch Maßnahmen, die außerhalb des Gebiets durchgeführt werden, negative Auswirkungen auf den Schutzzweck haben können und folglich verboten sind. Für eine Vorabschätzung reicht es zunächst die Naturschutzbehörde anzusprechen. Soweit negative Auswirkungen nicht ausgeschlossen werden können, muss ein Gutachter eingeschaltet werden.

§ 4 Abs. 1 Nr. 5, Oberflächengestalt und Fremdstoffe

Veränderungen an der Oberfläche sowie das Einbringen von Fremdstoffen führen immer zu einer direkten Beeinträchtigung der dort lebenden Tiere und Pflanzen. Dies gilt auch und gerade für die

Ablage von Grünabfällen, bei der standortfremde und potentiell invasiv auftretende Pflanzen die heimische Vegetation verändern können.

§ 4 Abs. 1 Nr. 6, Einbringung von Pflanzen oder Tieren

Hierunter fällt die direkte Ansiedlung und das Ausbringen gebietsfremder, nicht heimischer, genetisch veränderter oder invasiver Tier- und Pflanzenarten, da diese zu einer Verfälschung des vorhandenen Genpools beitragen und/oder es zu einer Verdrängung der hier vorkommenden Arten kommen kann. § 40 BNatSchG bleibt unberührt.

§ 4 Abs. 1 Nr. 7, Entnahme von wild lebenden Pflanzen und Tieren

Im Gebiet kommt eine Vielzahl von seltenen und gefährdeten Arten vor. Das Verbot dient vorwiegend dem Schutz dieser Tier- und Pflanzenarten. Da die seltenen und gefährdeten Arten im NSG durchaus in größeren Zahlen vorkommen können und es für den Laien nicht oder nur schwer ersichtlich ist welche Arten besonders schützenswert sind, gilt ein umfassendes Entnahmeverbot.

§ 4 Abs. 1 Nr. 8, Flugbeschränkungen

Unter diese – ganzjährig geltende – Regelung fallen alle denkbaren bemannten und unbemannten Flugobjekte, z.B. Flugzeuge, Ultraleichtflugzeuge, Drehflügler (Hubschrauber), Luftschiffe, Segelflugzeuge, Motorsegler, Drohnen, Frei- und Fesselballone, Drachen, Flugmodelle und Luftsportgeräte (vgl. § 1 Abs. 2 LuftVG). Eine abschließende Auflistung ist nicht möglich. Die Störwirkung nimmt mit zunehmender Überflug- bzw. Überfahrhöhe deutlich ab. Im vorliegenden Fall wird eine Mindestüberflughöhe von 150 m über Geländehöhe als ausreichend erachtet. Auf die weiteren Regelungen der „Luftverkehrs-Ordnung“ wird hingewiesen; zu beachten sind weitergehende Einschränkungen des militärischen Sicherheitsbereichs des Standortübungsplatzes Luttmersen.

§ 4 Abs. 1 Nr. 9, Zelten, Lagern,

Das Lagern bzw. Zelten im NSG bedingt anhaltende Störungen des Naturschutzgebietes. Die temporäre Nutzung von Einrichtungen der Erholungsinfrastruktur (z. B. Ruhebänke, Aussichtspunkte etc.) entlang der zur Betretung freigegebenen Wege ist von dem Verbot nicht betroffen.

§ 4 Abs. 1 Nr. 10, Feuer

Feuer (hierzu zählt auch glühende Kohle, auch in portablen Grills) führt zu einer Beunruhigung des Gebiets. Zudem besteht stets die Gefahr, dass ein Feuer außer Kontrolle gerät.

§ 4 Abs. 1 Nr. 11, Hunde

Grundsätzlich impliziert das Laufenlassen jede Fortbewegungsart, also z.B. auch das Schwimmen lassen. Hunde sind im Naturschutzgebiet ganzjährig an einer maximal zwei Meter langen Leine zu führen. Die Regelung dient dazu Störungen wild lebender Tiere im Naturschutzgebiet zu minimieren. Jagd- und Rettungshunde sind im Einsatz von dem Verbot ausgenommen.

§ 4 Abs. 1 Nr. 12, Dünger und Pflanzenschutzmittel

Das Gebiet unterliegt keiner wirtschaftlichen Nutzung. Die Düngung oder Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ist insofern nicht nötig. Gleichzeitig wäre deren Anwendung überwiegend sehr schädlich für die Erhaltungsziele. Vor diesem Hintergrund soll komplett auf den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln verzichtet werden. Eine geringe Düngung, die im Einzelfall doch den Erhaltungszielen dient, ist als Pflegemaßnahme gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 3 zulässig.

§ 4 Abs. 2, Betretungsverbot

Die sonst in Naturschutzgebieten üblichen Betretungsregelungen sind zwar angeführt, sind aber gegenüber dem absoluten Betretensverbot des militärischen Sicherheitsbereiches nachrangig (Satz 2). Die Regelung nach Satz 1 greift demnach nur, sofern der militärische Sicherheitsbereich aufgehoben werden sollte, was jedoch zum Zeitpunkt der Schutzgebietsausweisung nicht absehbar ist.

§ 4 Abs. 3, Vorrang der militärischen Nutzung

Die militärische Nutzung als Standortübungsplatz genießt gemäß § 4 BNatSchG eine Sonderstellung. Der Naturschutz und die Landschaftspflege sind auf Flächen, die ausschließlich oder überwiegend Zwecken der Verteidigung, diesem Zweck untergeordnet. Die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind dabei so weit wie möglich zu berücksichtigen. Es ist anerkannt, dass der Übungsbetrieb unmittelbar der Landesverteidigung dient. Soweit der Übungsbetrieb ohne Abstriche und unverhältnismäßigen Aufwand an die Erhaltungsziele des Schutzgebiets angepasst werden kann, sollte dies erfolgen. Weitere Aspekte sind bereits in der Einleitung dieses Dokuments behandelt.

§ 4 Abs. 4, Hinweis auf Gesetz

§ 33 Abs.1 Satz 1 BNatSchG enthält ein gesetzliches Veränderungs- und Störungsverbot. Durch die Vorschrift wird ein dauerhafter rechtlicher Grundschutz für Natura2000-Gebiete sichergestellt. Dieser entfällt auch nicht mit der Unterschutzstellung als Naturschutzgebiet. Zwar gehen die Verbote der NSG-Verordnung im Sinne des § 32 Abs. 3 BNatSchG als spezielleres Recht dem allgemeinen Verschlechterungsverbot vor; sind die Regelungen der Verordnung indes unzulänglich, greift § 33 BNatSchG ein. Anlagen zur Aufsuchung oder Gewinnung von Erdgas oder Erdöl sind in FFH-Gebieten gem. § 33 Abs. 1a BNatSchG verboten. Die aufgeführten Vorschriften des BNatSchG bleiben unberührt.

§ 5 „Freistellungen“

§ 5 Abs. 1, Einleitung

Die Freistellungen setzen die zuvor genannten Verbote für die aufgeführten Zwecke außer Kraft. Damit stellen die Freistellungen keine Einschränkung dar und bedürfen insofern keiner gesonderten Begründung. Vielmehr müssen sich die Freistellungen vor dem Hintergrund des strengen Schutzzweckes begründen lassen. Ein Teil der folgenden Ausführungen dient der Konkretisierung des Freistellungsrahmens.

§ 5 Abs. 2 Nr. 1, Freistellungen zum Betreten und Befahren

Für die folgenden Maßnahmen darf das NSG befahren bzw. außerhalb der Wege betreten werden.

§ 5 Abs. 2 Nr. 1 a, Betreten und Befahren durch Eigentümer

Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte werden zur rechtmäßigen Nutzung von dem Wegegebot freigestellt. Der Umfang der rechtmäßigen Nutzung wird durch die im weiteren Verlauf von § 5 freigestellten Handlungen definiert. Unabhängig davon gelten alle übrigen Verbote dieser Verordnung, die trotz des Betretens oder Befahrens vermeidbar sind, wie z.B. das Verbot Störungen durch Lärm oder auf sonstige Weise zu verursachen. Dies beinhaltet unter anderem, dass die Grundstücke auf dem direkten Weg und möglichst über bestehende Wege aufgesucht werden. Das Befahren ist nur auf Fahrwegen zulässig. Entsprechend § 25 NWaldLG sind Fahrwege befestigte oder naturfeste Wirtschaftswege, die von zweispurigen nicht geländegängigen Kraftfahrzeugen ganzjährig befahren werden können. Im Übrigen vgl. auch § 4 Abs. 2.

§ 5 Abs. 2 Nr. 1 b, Erfüllung dienstlicher Aufgaben der Naturschutzbehörde

Die Naturschutzbehörde ist für die Einhaltung der Schutzbestimmungen und die Erreichung des Schutzzweckes verantwortlich. Dafür muss das Schutzgebiet regelmäßig betreten oder befahren werden. Dies erfolgt so störungsarm wie möglich.

§ 5 Abs. 2 Nr. 1 c, Erfüllung dienstlicher Aufgaben anderer Behörden

Im Einzelfall rechtfertigen weitere Aufgaben im öffentlichen Interesse ein Betreten bzw. Befahren des Gebiets. Dazu soll eine schutzzweckverträgliche Vorgehensweise mit der Naturschutzbehörde festgelegt werden. Durch die besondere Verpflichtung an der Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes mitzuwirken (vgl. § 2 Abs. 2 BNatSchG), ist eine weitergehende Regelung innerhalb der NSG-Verordnung verzichtbar.

§ 5 Abs. 2 Nr. 1 d, Forschung und Lehre

Das Betreten und Befahren zur wissenschaftlichen Forschung, Lehre und Bildung soll im Gebiet möglich sein. Damit dies im geregelten, schutzzweckgerechten Umfang erfolgt, behält sich die Naturschutzbehörde ein Zustimmungsrecht vor.

§ 5 Abs. 2 Nr. 2, Verkehrssicherung

Nach § 60 BNatSchG (Haftung) erfolgt das Betreten der freien Landschaft auf eigene Gefahr. Es besteht insbesondere keine Haftung für typische, sich aus der Natur ergebende Gefahren. Die Vierwochenfrist beginnt zu laufen, sobald der Naturschutzbehörde die Unterlagen vorliegen, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben müssen. Innerhalb dieser Frist kann die Naturschutzbehörde entscheiden, ob sie das Vorhaben untersagen oder modifizieren (abändern) will. Auch wird in diesen Fällen die Eingriffsregelung (§§ 14 ff. BNatSchG) anwendbar.

§ 5 Abs. 2 Nr. 3, Maßnahmen zu Schutz und Pflege

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung oder auch zur Kontrolle des Gebiets sind grundsätzlich zu begrüßen. Der Zustimmungsvorbehalt sichert der Naturschutzbehörde die Möglichkeit, einzelne Maßnahmen zu prüfen und ggf. zu modifizieren, zu ergänzen und zu dokumentieren.

§ 5 Abs. 2 Nr. 4, Wegeunterhaltung

Die ordnungsgemäße Unterhaltung umfasst regelmäßig Maßnahmen zur Pflege des Wegeprofils einschließlich der wegebegleitenden Gräben und der Fahrbahnoberfläche mit Einbau von nicht mehr als 100 kg kalkfreien Material pro Quadratmeter; eingeschlossen sind das Glattziehen (Grädern) nach Holzrückearbeiten unmittelbar nach deren Abschluss, sowie die Pflege des Lichtraumprofils.

Eine Instandsetzung ist grundsätzlich möglich, aber über § 5 Abs. 2 Nr. 7 anzeigepflichtig. Ein Ausbau von Wegen über den eigentlichen Ausbaugrad hinaus sowie Neubauten sind verboten.

§ 5 Abs. 2 Nr. 5, Rechtmäßige Anlagen und Einrichtungen

Bestehende rechtmäßige Anlagen und Einrichtungen genießen grundsätzlich Bestandsschutz. Bei einer Unterhaltung ist die eigentliche Funktion der Anlage oder Einrichtung eingeschränkt, aber grundsätzlich noch vorhanden. Bei einer Instandsetzung ist die eigentliche Funktion nicht nur kurzfristig nicht mehr gegeben. Die mit Zustimmung freigestellte Instandsetzung greift z.B. auch bei Wegeinstandsetzungen, bei denen mehr als 100 kg Material pro Quadratmeter nötig sind (vgl. § 5 Abs. 2 Nr. 4).

§ 5 Abs. 3, Freistellungen der Jagd

Die Regelung folgt dem Erlass des Landes zur Jagd in Naturschutzgebieten vom 03.12.2019. Danach ist die unmittelbare Jagdausübung von den Regelungen der NSG-Verordnung freigestellt. Die zum Erreichen des Schutzzweckes erforderlichen Beschränkungen der Jagdausübung sind als Abweichung von der Freistellung ausgenommen.

§ 5 Abs. 3 Nr. 1 Jagdliche Flächenherrichtung

Die Neuanlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen oder Hegebüschchen kann zu Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen des Schutzzweckes führen. Die genannten Handlungen dürfen daher nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde vorgenommen werden.

§ 5 Abs. 3 Nr. 2 Ansitzeinrichtungen

Im NSG zulässige Ansitzeinrichtungen bestehen im Wesentlichen aus unbehandeltem Holz in einer landschaftsangepassten Bauweise. Dadurch soll vor allem vermieden werden, dass das Landschaftsbild über Gebühr beeinträchtigt wird und künstliche Materialien dauerhaft im NSG verbleiben. Die Position der Ansitzeinrichtungen kann sich, durch die damit verbundenen Störungen, ebenfalls negativ auf die Erhaltungsziele auswirken. Anstatt der nach Erlass möglichen Anzeigepflicht, soll die eigenständige Prüfung des Jagdausübungsberechtigten gewährleistet, dass keine störempfindlichen Biotope und Arten beeinträchtigt werden. Die Naturschutzbehörde bietet eine entsprechende Beratung an.

§ 5 Abs. 4 Satz 1 Offenlandpflege

Die nicht bewaldeten und nicht der Erschließung dienenden Flächen werden im weitesten Sinne für die militärische Nutzung durch die Geländebetreuung der Bundeswehr hergerichtet bzw. gepflegt. Dies kann und soll auch aus naturschutzfachlicher Sicht fortgesetzt werden. Die im folgenden formulierten Auflagen dienen als Orientierungsrahmen, soweit es sich mit den militärischen Anforderungen in Einklang bringen lässt (vgl. § 4 Abs. 3).

§ 5 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 Dünger und Pflanzenschutzmittel

Anstatt mit Pflanzenschutzmitteln können unerwünschte Pflanzenarten durch eine angepasste Bewirtschaftung oder mechanische Bekämpfung entfernt bzw. verhindert werden. Ohne wirtschaftliche Tätigkeit kann regelmäßig auf eine Düngung verzichtet werden. Soweit im Einzelfall eine geringe Düngergabe für den Schutzzweck dienlich ist, kann dies als Pflegemaßnahme gem. § 5 Abs. 2 Nr. 3 durchgeführt werden.

§ 5 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Entwässerung

Da das Gebiet im Südosten vom Grundwassereinfluss geprägt ist, sollte die Gewässerunterhaltung nur im wirklich benötigten Umfang getätigt werden. Besonders der feuchte Borstgrasrasen ist von herausragender naturschutzfachlicher Bedeutung, für den nach Möglichkeit auch Einschränkungen bei der militärischen Nutzung in Erwägung gezogen werden sollten.

§ 5 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Veränderungen der Vegetationsschicht

Abseits des Übungsbetriebs sollen die Offenlandbiotopie nicht unnötig verändert werden. Besonders hervorzuheben ist die Bedeutung der Borstgrasrasen, Sandmagerrasen und des mesophilen Grünlands. Hier sind Eingriffe für militärische Zwecke umfassend zu vermeiden oder besonders stark abzuwägen. Neueinsaaten oder Nachsaaten bergen das Risiko, dass die lokal angepasste Vegetation verfälscht wird und sich ggf. unerwünschte, konkurrenzstarke Arten in den Zielbiotopen ausbreiten. Das Verbot gilt daher auch abseits der zuvor genannten Biotoptypen auf Ruderal- oder Halbruderalfluren sowie sonstigen Offenlandbiotopen.

§ 5 Abs. 4 Satz 1 Nr. 4 Heidepflege

Die Art und Weise der Heidepflege wird an dieser Stelle bewusst offengehalten. Es sollte möglichst kleinteilig herangegangen werden. Wichtig ist die vorherige Abstimmung mit der Naturschutzbehörde. Das kann auch in einem mehrjährigen Planwerk wie dem Benutzungs- und Bodenbedeckungsplan (BB-Plan) erfolgen. Individuenverluste der genannten Zielarten sollen selbstverständlich vermieden werden, lassen sich jedoch nie gänzlich ausschließen. Vordringlich ist der Erhalt der Heideflächen gegenüber einer schleichenden Sukzession.

§ 5 Abs. 4 Satz 2

Hinweis auf einen anzustrebenden Zustand, ohne regelnden Charakter. Die Umsetzung erfolgt freiwillig im Rahmen des Möglichen über den Benutzungs- und Bodenbedeckungsplan (BB-Plan).

§ 5 Abs. 5 Nr. 1 bis 5 Forstwirtschaft

Die aufgeführten Regeln definieren ein Mindestschutzniveau für das Naturschutzgebiet, um negative Auswirkungen auf den Schutzzweck der angrenzenden Offenlandbereiche zu verhindern.

§ 5 Abs. 6, Regelungen zu Zeit, Ort und Ausführung

Die Regelung trägt dazu bei, überhaupt derartige Freistellungen zu ermöglichen. Gerade vor dem Hintergrund der FFH-Verträglichkeit wird der Naturschutzbehörde so die Möglichkeit einer Vorprüfung eingeräumt. Die Formulierung von Auflagen oder Bedingungen ist im Vergleich zu einer Versagung der Zustimmung das mildere Mittel.

§ 5 Abs. 7, Hinweis auf weitere Rechtsvorschriften

Es wird auf direkte gesetzliche Regelungen hingewiesen, die im Einzelfall den Freistellungen der NSG-Verordnung widersprechen können. Selbstverständlich sind darüber hinaus grundsätzlich alle gesetzlichen Regelungen zu beachten. Der Hinweis dient dazu, vorhersehbare Konflikte im Vorfeld zu vermeiden.

§ 5 Abs. 8, Bestehende Genehmigungen

Der Hinweis dient zur Klarstellung, dass bestehende Verwaltungsakte nicht durch die NSG-Verordnung eingeschränkt werden. Unter bestimmten Voraussetzungen ist es nach § 49 VwVfG jedoch möglich, einen rechtmäßigen Verwaltungsakt (wie z.B. wasserrechtliche Genehmigungen) zu widerrufen.

§ 6 „Befreiungen und Ausnahmen“

Gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG kann die Naturschutzbehörde auf Antrag eine Befreiung von den Verboten nach § 4 der Verordnung erteilen, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Für Pläne und Projekte wird auf das Ausnahmeverfahren in § 34 BNatSchG verwiesen. Es wird jeweils lediglich der Wortlaut des Gesetzes wiederholt.

§ 7 „Anordnungsbefugnis“

Dies ist ein Hinweis auf die bereits gesetzlich vorgesehene Anordnungsbefugnis der Naturschutzbehörde den rechtmäßigen Zustand von Natur und Landschaft wiederherstellen zu lassen. Dies ist neben der Ordnungswidrigkeit und dem damit verbundenen Bußgeld eine weitere mögliche Rechtsfolge bei Verstößen gegen die NSG-Verordnung.

§ 8 „Pflege- Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen“

§ 8 Abs. 1, Nr. 1, Duldung von Maßnahmen

Die Schutzerklärung soll nach Maßgabe von § 22 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG auch die erforderlichen Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen oder die Ermächtigung dazu enthalten. Die Pflege von Natur- und Landschaft besteht in Maßnahmen, die darauf abzielen, deren bestehenden Zustand zu erhalten oder wiederherzustellen.

§ 8 Abs. 1, Nr. 2, Kennzeichnung des NSG

Gemäß § 22 Abs. 4 BNatSchG i.V.m. § 14 Abs. 10 NAGBNatSchG sind Naturschutzgebiete durch die Naturschutzbehörde zu kennzeichnen. Im vorliegenden Fall ist dies mit Rücksicht auf den militärischen Nutzer und der ohnehin bestehenden eingeschränkten Betretungsrechte nicht in dem sonst erforderlichen Umfang nötig.

§ 8 Abs. 2, Besondere Duldungspflichten

Konkret in der Verordnung sind nur vorhersehbare, regelmäßig anfallende Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen aufgeführt. Weiter ausdifferenzierte Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen werden in einer gesonderten Fachplanung erstellt. Mit der Nennung der Maßnahmen in der Verordnung fallen sie unter die gesetzliche Duldungspflicht gemäß § 65 BNatSchG.

§ 8 Abs. 2, Nr. 1, Beseitigung von Neophyten

Nicht heimische Arten (Neophyten) haben das Potenzial, sich stark auszubreiten und damit heimische Lebensgemeinschaften zu bedrohen. Der Ausbreitung solcher invasiven Arten ist entsprechend § 40 BNatSchG grundsätzlich entgegenzuwirken.

§ 8 Abs. 2, Nr. 2 bis 5 Fortsetzung der Pflege bei Ausfall der Geländebetreuung

Soweit Flächen mit naturschutzfachlich wertvollen Ausprägungen nicht weiter gepflegt bzw. genutzt werden, kann die Naturschutzbehörde deren Pflege veranlassen. Dies erfolgt nur nach Rücksprache und soll nach Möglichkeit in Hand des Eigentümers bleiben.

§ 8 Abs. 3, gesetzliche Bestimmungen

Es wird auf ergänzende gesetzliche Regelungen in diesem Zusammenhang hingewiesen.

§ 9 „Ordnungswidrigkeiten“

Hier wird lediglich der gesetzliche Rahmen für Ordnungswidrigkeiten wiedergegeben.

§ 10 „Inkrafttreten“

Paragraf 11 bildet mit dem Tag des Inkrafttretens den formalen Abschluss dieser Verordnung.

Fundstellen:

BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542)
NAGBNatSchG	Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 104)
NBauO	Niedersächsische Bauordnung vom 3. April 2012 (Nds. GVBl. 2012, S. 46)
StVO	Straßenverkehrs-Ordnung vom 6. März 2013 (BGBl. I S. 367)
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102)
LuftVG	Luftverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 698)
Luftverkehrs-Ordnung	Luftverkehrs-Ordnung vom 29. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1894), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. Juni 2017 (BGBl. I S. 1617) geändert worden ist

jeweils in der z.Z. geltenden Fassung.